

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Bauamt

Datum Drucksache-Nr.:01-58-2013
07.10.2013

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Ortsbeirat						
Bau- und Wirtschaftsausschuss	10.09.2013	Empfehlung				
Stadtverordnetenversammlung	24.10.2013	laut Vorschlag	einstimmig	16	0	1

Betreff:

Beratung und Beschluss: Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 56 "Solarenergie Flatow" der Stadt Kremmen (Aufstellungsbeschluss)

Beschluss zur Vorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt:

- Die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 56, „Solarenergie Flatow der Stadt Kremmen“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und der erforderlichen Erschließungsflächen. Der vorläufige Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt ca. 3.250 m nordwestlich des Siedlungsrandes von Flatow und ca. 1.800 m südöstlich des Siedlungsrandes von Linum und umfasst die Flurstücke 41/4 (Teilfl.), 42 (Teilfl.), 137 (Teilfl.), 138 (Teilfl.), 139 (Teilfl.), 140 (Teilfl.), 156 (Teilfl.), 157, 158 (Teilfl.), 159, 160 (Teilfl.), 161, 162 (Teilfl.), 167, 168, 183 (Teilfl.) und 184 (Teilfl.) der Flur 3 der Gemarkung Flatow der Stadt Kremmen. Da das Plangebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet (SO) für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energie dienen, entwickelt werden soll, muss parallel gemäß § 8 Abs. 3 BauGB auch der Flächennutzungsplan der Kommune innerhalb des Geltungsbereiches des beantragten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Sonderbaufläche (S) geändert werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 15,00 ha. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage soll über eine Kapazität von ca. 8,0 MW (elektr.) verfügen. Die Solarmodule sollen eine Höhe von 4,00 m (jeweils über Flur) nicht übersteigen.
- Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Solarenergie Flatow der Stadt Kremmen“ ist ortsüblich bekannt zu machen.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, zu der beabsichtigten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56, „Solarenergie Flatow der Stadt Kremmen“ einen Vorentwurf erarbeiten zu lassen und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
- Es ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.
- Die Kostenübernahme für die Planungsleistungen erfolgt durch die Planungsgruppe Müller aus 35112 Frohnausen, Struthweg 10.

Gemäß § 22 BbgKVerf hat sich Herr Fritz Falkenberg von der Mitwirkung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis:

Gremium: Stadtverordnetenversammlung TOP : 10.	Sitzung am:24.10.2013
---	-----------------------

Anz. Mitgl. : 19	dav. anwesend: 18	Ja: 16	Nein: 0 Enthalt.: 1
------------------	-------------------	--------	---------------------

Laut Besch.vorlage : <input checked="" type="checkbox"/>	Abweichender Beschl.(Rückseite): <input type="checkbox"/>
--	---

eingebraucht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Frau Neumann-Hannebauer

.....

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Der Vorhabenträger, Herr Holger Müller, aus 35112 Fronhausen, beabsichtigt, in der Gemarkung Flatow eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 56 aufgestellt.

Zu dem o. g. Vorhaben wurde eine Anfrage nach den Zielen und Grundsätzen und sonstiger Erfordernisse der Raumordnung durchgeführt. Diese Planungsabsicht lässt keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen (Gemeinsame Landesplanungsabteilung 19.07.2013). Somit kann ein Verfahren eingeleitet werden.

gez. Birgit Neumann-Hannebauer
Bauamtsleiterin

.....

.....